



BILD-KUNST

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

53113 Bonn

Weberstraße 61

Rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung

Sitz Frankfurt am Main

Kabelweitersendung

Vertragsart: **Standard-Gesamtvertrag mit Muster-Einzelvertrag**

zwischen

der **GEMA**, der **AGICOA Deutschland**, der **GÜFA**, der **VFF**,

der **VGF**, der **Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst**, der **Verwertungsgesellschaft**

Wort

und

Vertragsabschluss:

Geltungszeitraum:

Vertragsgegenstand **Kabelweitersendung**

Gesamtvertrag

Zwischen den Rechteinhabern

- 1) GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin
- 2) AGICOA Deutschland, AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, Marstallstraße 8, 80539 München
- 3) GVL, Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten, Podbielskiallee 64, 14195 Berlin
- 4) GÜFA, Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Vautierstraße 72, 40235 Düsseldorf
- 5) VFF, Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, Briener Straße 26, 80333 München
- 6) VGF, Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, Kreuzberger Ring 56, 65205 Wiesbaden
- 7) Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST, Weberstraße 61, 53113 Bonn
- 8) Verwertungsgesellschaft WORT, Goethestraße 49, 80336 München

- nachstehend „**Rechteinhaber**“ genannt -

und dem Nutzerverband

- nachstehend „**XX**“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsparteien

1. Die in diesem Gesamtvertrag zusammengeschlossenen Rechteinhaber vertreten den überwiegenden Teil der für die Kabelweitersendung notwendigen Urheber- und Leistungsschutzrechte sowie der entsprechenden Vergütungsansprüche. Zu den Wahrnehmungsberechtigten der VFF zählen auch zahlreiche inländische und ausländische Rundfunkveranstalter, insbesondere die Landesrundfunkanstalten der ARD und das ZDF.
2. XX vertritt die Interessen von zahlreichen und führenden Unternehmen der deutschen Breitbandkabelbranche. Die Mitgliedsunternehmen betreiben Kabelnetze, über die sie Fernseh- und/oder Hörfunkprogramme verbreiten sowie in zunehmendem Maße Bezahlfernsehen, Near-Video on Demand (NVOD) und interaktive Dienste sowie Internet und Telefonie anbieten. Zu den satzungsmäßigen Aufgaben von XX zählt die Verhandlung und der Abschluss urheberrechtlicher Gesamtverträge.
3. Als Mitgliedsunternehmen gelten auch Unternehmen, welche direkt keine Mitgliedschaft in XX innehaben, an denen ein Unternehmen das Mitglied von XX jedoch mit mindestens 50% der Gesellschaftsanteile beteiligt ist.

§ 2 Einräumung von Verwertungsrechten

1. Die Rechteinhaber werden den Mitgliedsunternehmen von XX durch Abschluss von Einzelverträgen ihre Kabelweitersenderechte zur Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen einräumen. Die Einzelverträge werden zwischen dem Mitgliedsunternehmen und der GEMA abgeschlossen. Sie entsprechen den Mustereinzelnverträgen gemäß Anlage 1 oder Anlage 2 dieses Gesamtvertrages. Der Anspruch auf Abschluss der jeweiligen Einzelverträge kann sowohl von den einzelnen Mitgliedsunternehmen von XX als auch von XX in eigenem Namen gegen die GEMA geltend gemacht werden.
2. Zur Erfüllung dieses Zwecks haben die im Rubrum unter Ziffer 2) bis 8) genannten Verwertungsgesellschaften der GEMA ihre Kabelweitersenderechte im Umfang der Bestimmungen der Mustereinzelnverträge zur Wahrnehmung gegenüber Mitgliedsunternehmen von XX übertragen sowie entsprechende auf Kabelweitersendung beruhende Vergütungsansprüche abgetreten.
3. Im Verhältnis zu den Mitgliedsunternehmen von XX nimmt die GEMA die ihr übertragenen und ihre originären Rechte und Vergütungsansprüche gemeinsam wahr.
4. Die Muster der Einzelverträge nach Anlage 1 und 2 sind Bestandteil dieses Gesamtvertrages. Das Einzelvertragsmuster gemäß Anlage 1 ist für die Rechteeinräumung gegenüber denjenigen Netzbetreibern bestimmt, die Vertragsparteien des Vergleichsvertrages vom 19.12.2002 / 26.05.2003 waren. Das Einzelvertragsmuster gemäß Anlage 2 ist für die Rechteeinräumung gegenüber den weiteren Mitgliedsunternehmen von XX bestimmt.

§ 3

Vertragshilfe

XX gewährt den Rechteinhabern Vertragshilfe. Diese umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

1. XX wird der GEMA bei Abschluss dieses Gesamtvertrags ein Verzeichnis mit den Adressen ihrer Mitgliedsunternehmen, welche Kabelnetze betreiben, aushändigen und jede spätere Veränderung laufend mitteilen.
2. Die Mitgliedsunternehmen von XX, welche Kabelnetze betreiben, werden von XX angehalten, einen Einzelvertrag nach § 2 dieses Gesamtvertrags abzuschließen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen, insbesondere vollständige Abrechnungen vorzulegen und die vereinbarte Vergütung zu zahlen.
3. XX wird die Erfüllung dieses Gesamtvertrags und der Einzelverträge durch geeignete Maßnahmen in Wort und Schrift erleichtern.
4. XX wird Mitgliedsunternehmen, die ihre Vertragspflichten nicht fristgemäß einhalten, innerhalb von 14 Tagen nach einem entsprechenden schriftlichen Hinweis der GEMA schriftlich zur sofortigen Erfüllung anhalten.

Mit der Erfüllung dieser Pflichten gegenüber der GEMA kommt XX seinen entsprechenden Pflichten auch gegenüber den übrigen Rechteinhabern nach.

§ 4

Unerlaubte Kabelweitersendung

Unberührt bleiben alle Ansprüche der Rechteinhaber gegenüber Mitgliedsunternehmen von XX, die Kabelweitersenderechte nutzen, aber keinen Einzelvertrag gemäß Anlage 1 oder 2 abschließen.

§ 5

Meinungsverschiedenheiten

1. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen der GEMA und einem Mitgliedsunternehmen von XX über den Vollzug des Einzelvertrages wirkt XX zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung hin. Wird diese nicht innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Anrufung von XX durch eine der Parteien erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

2. Will die GEMA gegenüber einem Mitgliedsunternehmen von XX von ihrem einzelvertraglich gewährten Einsichtsrecht Gebrauch machen, so wird sie vorher XX über den zugrundeliegenden Sachverhalt informieren.

§ 6 Verteilschlüssel

Die GEMA wird XX auf Anforderung den internen Verteilungsschlüssel der Vergütungen zwischen den Rechteinhabern mitteilen. Hinsichtlich des Vergütungsanteils der VFF teilt sie zusätzlich die Aufteilung der Vergütung auf Sendeunternehmen und sonstige Wahrnehmungsberechtigte mit und stellt XX auf Verlangen den Verteilungsplan der VFF zur Verfügung. Dieser Verteilungsplan wird den gesetzlichen Vorgaben und Transparenzerfordernissen entsprechen.

§ 7 Informationspflicht

Die Parteien werden sich wechselseitig informieren, wenn ein Prozess anhängig wird, in dem die Einordnung insbesondere eines Verbreitungsvorgangs i.S.v. § 1 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 der Einzelverträge nach Anlage 1 und 2 als Kabelweitersendung von Bedeutung ist.

§ 8 Vertraulichkeit

Die Parteien werden alle ihnen im Rahmen dieses Vertrages von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen, soweit sie nicht offenkundig keiner Geheimhaltung bedürfen oder der Partei auf anderem Weg bekannt wurden oder werden, insbesondere die Informationen zum Verteilschlüssel nach § 7, vertraulich behandeln und nur für die Zwecke der Durchführung und Durchsetzung dieses Vertrages oder soweit zur Rechtsverfolgung erforderlich verwenden. Die GEMA ist berechtigt, sämtliche Unterlagen und Informationen allen übrigen Rechteinhabern mit der Auflage zugänglich zu machen, dass auch diese die Unterlagen und Informationen nur zum Zweck der Durchführung und Durchsetzung des Vertrages verwenden dürfen und ferner diese Geheimhaltungsvorschrift beachten.

§ 9

Gleichbehandlung

Räumen die Rechteinhaber einem Kabelnetzbetreiber oder einer Vereinigung von Kabelnetzbetreibern während der Laufzeit dieses Vertrags Konditionen ein, die bei wertender Gesamtbetrachtung aller Vorschriften und Umstände günstiger sind, als in diesem Vertrag vereinbart, kann XX eine entsprechende Anpassung dieses Gesamtvertrages und der geschlossenen Einzelverträge verlangen.

§ 10

Vertragsdauer

1. Die Laufzeit dieses Vertrages umfasst den Zeitraum vom 1.1.2007 bis zum 31.12.2012. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Kalenderjahr, wenn er nicht mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt wird. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
2. Die GEMA ist im Verhältnis zur XX zur Abgabe und zum Empfang von Kündigungserklärungen für die im Rubrum unter Ziffer 2) bis 8) genannten Verwertungsgesellschaften befugt.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. § 139 BGB ist nicht anwendbar. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken; hier gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien sinnvollerweise vereinbart hätten, wenn sie die Lücke gesehen hätten.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind am Sitz der GEMA.
5. Im Außenverhältnis zu XX tritt immer die GEMA auf. Sie ist für alle Unterlagen, Mitteilungen und allen Schriftverkehr empfangsbevollmächtigt und berechtigt, die im Rubrum unter Ziffer 2) bis 8) genannten Verwertungsgesellschaften gegenüber XX zu vertreten.

VERTRAG

zwischen

I) **der GEMA**, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin

1) für ihre eigenen Rechte

2) und für die ihr für die Zwecke dieses Vertrags zur Wahrnehmung übertragenen Rechte der nachfolgenden Verwertungsgesellschaften:

- a) AGICOA GmbH,
- b) GVL,
- c) GÜFA,
- d) VFF,
- e) VGF,
- f) VG Bild-Kunst,
- g) VG Wort

- nachstehend der „**Lizenzgeber**“ genannt -

und

II) **dem Kabelnetzbetreiber**

- nachstehend der „**Lizenznehmer**“ genannt -

§ 1

Vertragsparteien und -gegenstand

1. Dem Lizenzgeber sind die Kabelweitersenderechte der im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften zur Wahrnehmung gegenüber Kabelnetzbetreibern übertragen, die Mitglieder der ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V. („ANGA“) sind, und zwar in dem Umfang, wie ihn der Lizenzgeber dem Lizenznehmer mit diesem Vertrag einräumt. Ebenfalls sind dem Lizenzgeber von den in Satz 1 genannten Rechteinhabern in diesem Umfang die auf Kabelweiter-sendung beruhenden gesetzlichen Vergütungsansprüche nach § 20b Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes abgetreten worden, darunter auch die von den Gesell-schaften GVL, VG Bild-Kunst und VG Wort gehaltenen, auch über die ARGE Kabel geltend gemachten Ansprüche aus § 20b Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes, und zwar für die Weiter-sendung sämtlicher vom Lizenznehmer jeweils verbreiteter Programme. Die Abtretung umfasst auch die Wahrnehmungsbefugnisse nach § 13c Absatz 3 UrhWG der unter der Ziffer I. 2) des Rubrums aufgeführten Verwer-tungsgesellschaften. Der VFF wurden von den in Anlage 1 genannten Sendeun-ternehmen sämtliche ihnen originär und derivativ zustehenden Kabelweitersende-rechte und etwaige auf Kabelweiter-sendung beruhende Vergütungsansprüche an den in Anlage 1 aufgeführten Programmen zur Wahrnehmung übertragen, ein-schließlich des Rechts zur Weiterübertragung auf den Lizenznehmer.
2. Im Verhältnis zum Lizenznehmer nimmt der Lizenzgeber die ihm übertragenen und seine originären Rechte und Vergütungsansprüche gemeinsam wahr.
3. Der Lizenznehmer betreibt Kabelnetze in Deutschland, über die er Fernseh-und/oder Hörfunkprogramme in analoger und/oder digitaler Technik einschließlich elektronischer Programmführer (EPG) (nachstehend gemeinsam „Rundfunkpro-gramme“) verbreitet, sowie in zunehmendem Maße Bezahlfernsehen, Near-Video on Demand (NVOD) und interaktive Dienste sowie Internet und Telefonie anbietet. Die Verbreitung der Signale durch den Lizenznehmer erfolgt verschlüsselt oder unverschlüsselt und ist nicht auf eine bestimmte Übertragungstechnologie be-schränkt (analog, digital, DVB over IP, TCP/ IP, SDB etc.). Der Lizenznehmer ist Mitglied der ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V.
4. Die Programmsignale der von ihm verbreiteten Rundfunkprogramme empfängt der Lizenznehmer über Satellit, terrestrische Empfangsantennen oder leitungsgebun-den, insbesondere über Glasfaserverbindungen; sie werden ihm zum Teil am Playout-Center des Sendeunternehmens zur Abholung, zum Teil am Playout-Center des Lizenznehmers bereitgestellt. Lizenzgeber und Lizenznehmer sind sich einig, dass die Rechtenutzung durch den Lizenznehmer unabhängig davon, wel-che der vorgenannten Zuführungskonstellationen im Einzelfall vorliegt, und unbe-schadet ihrer rechtlichen Einordnung, mit Zahlung der Vergütung abgegolten ist,

soweit die Programme zeitgleich, vollständig und unverändert verbreitet werden.
Die Abgeltung gilt nicht für:

- (i) Rechtenutzungen Dritter,
 - (ii) Primärsendung von Pay-TV¹ durch den Lizenznehmer,
 - (iii) Primärsendung von Free-TV² auf der Grundlage einer eigenen Rundfunklizenz durch den Lizenznehmer.
5. Die Parteien sind sich ebenfalls einig, dass für die nachfolgend aufgeführten Zusatzdienste des Lizenznehmers, soweit für sie über das Kabelanschlussentgelt hinaus vom Endkunden kein zusätzliches Entgelt erhoben wird, von dem Lizenzgeber und den im Rubrum unter I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften bei dem Lizenznehmer keine gesonderte Vergütung erhoben wird:
- (i) elektronischer Programmführer, EPG,
 - (ii) Eigeninformationskanäle,
 - (iii) Eigenwerbung auf den eigenen Plattformen des Lizenznehmers (z.B. Websites, VOD-Portal).
6. Gegenstand dieses Vertrages ist die Einräumung von Kabelweitersenderechten und deren Vergütung sowie die Abgeltung von entsprechenden gesetzlichen Ansprüchen unbeschadet der unterschiedlichen Bewertung der rechtlichen Einordnung der Verbreitungsvorgänge. Die Rechteeinräumung umfasst die den Urheber- und Leistungsschutzberechtigten (Rundfunksender, Filmproduzenten, Autoren/Künstler u.a.) aufgrund des Urheberrechtsgesetzes oder aufgrund internationaler Verträge in Bezug auf Hörfunk- und Fernsehprogramme zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Urheberrechte oder verwandten Schutzrechte, bei musikalischen und literarischen Rechten auch die sog. Großen Rechte.
7. Die ANGA, der Lizenznehmer, der Lizenzgeber und die im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften haben im März 2009 einen Gesamtvertrag abgeschlossen („ANGA-Gesamtvertrag“), auf dessen Grundlage sie diesen Vertrag ausgehandelt haben.

¹ Pay-TV: Rundfunkprogrammpakete und/oder Einzelrundfunkprogramme, deren Empfang von der Zahlung eines gesonderten programmbezogenen bzw. inhaltebezogenen Entgelts abhängig ist.

² Free TV: Rundfunkprogrammpakete und/oder Einzelrundfunkprogramme, deren Empfang nicht von der Zahlung eines gesonderten programmbezogenen bzw. inhaltebezogenen Entgelts abhängig ist.

§ 2

Einräumung von Nutzungsrechten / Abgeltung von Vergütungsansprüchen

1. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer - vorbehaltlich der Regelungen in § 2 Absatz 2 - seine eigenen sowie die ihm von den im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen und ihm übertragenen Kabelweitersenderechte ein.
2. Die Rechteeinräumung nach § 2 Absatz 1 bezieht sich auf alle durch den Lizenznehmer weitergesendeten Rundfunkprogramme. Hinsichtlich der von der VFF wahrgenommenen originären und abgeleiteten Rechte von Sendunternehmen bezieht sich die Rechteeinräumung nur auf die in Anlage 1 genannten Sendunternehmen mit ihren dort genannten Rundfunkprogrammen und etwaige weitere Programme von Sendunternehmen, die ihre Rechte während der Vertragslaufzeit über die VFF wahrnehmen lassen.
3. Für die Verbreitung derjenigen Rundfunkprogramme, für welche die in § 1 Absatz 4 geregelte Abgeltung zur Anwendung kommt, verzichtet der Lizenzgeber - auch im Namen der im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften - gegen den Lizenznehmer während der Laufzeit dieses Vertrages auf die Geltendmachung von Verbotsrechten. § 2 Absatz 4 sowie § 4 Absatz 3 bleiben unberührt.
4. Für die Weitersendung der Programme der EBU-Sendunternehmen (Anlage 1 Ziffer 2) bedarf es außerhalb des Direktempfangsbereichs der Satellitenausstrahlung der jeweiligen gesonderten Zustimmung des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer mitteilen, falls für die Verbreitung in seinem Verbreitungsgebiet eine Zustimmung einzuholen ist.
5. Für die Abgeltung der auf Kabelweitersendung beruhenden Vergütungsansprüche, insbesondere auch nach § 20b Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes, gilt § 2 Absatz 1 entsprechend, d.h. dass nach Zahlung der in diesem Vertrag bestimmten Vergütung für die Verbreitung der Rundfunkprogramme über die Kabelnetze des Lizenznehmers - bzw. im Falle einer nach § 2 Absatz 9 zulässigen Verbreitung über nachgelagerte Kabelnetze auch für diese - sämtliche Vergütungsansprüche des Lizenzgebers sowie der im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften für die Verbreitung abgegolten sind, einschließlich von Ansprüchen für die Kalenderjahre 2007 und 2008.
6. Die Rechteeinräumung erfolgt nicht-ausschließlich und ist auf Verbreitungsvorgänge innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
7. Die Rechteeinräumung nach § 2 Absätze 1 und 2 sowie die Abgeltung der Vergütungsansprüche nach § 2 Absatz 5 umfassen Kabelverbreitungsvorgänge in analoger und/oder digitaler Technik, unabhängig von der Art der Zuführung und der Art der technischen Verbreitung (insbesondere auch unter Verwendung des TCP/IP

Protokolls, wenn sie als Kabelweiterwendung gemäß § 20b des Urheberrechtsgesetzes anzusehen ist), soweit sie zeitgleich, vollständig und unverändert erfolgen. Dieser Absatz steht der für den analogen oder digitalen Kabelempfang technisch notwendigen Frequenzumsetzung und -aufbereitung nicht entgegen. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung wird der Lizenznehmer die Programme gemäß Anlage 1 Ziffer 1 und 2 nicht verschlüsseln.

8. Die eingeräumten Rechte sind vorbehaltlich des § 34 des Urheberrechtsgesetzes nur übertragbar, soweit dies in § 2 Absatz 9 bestimmt ist.
9. Die Rechteeinräumung und die Abgeltung etwaiger Vergütungsansprüche umfasst auch die Weiterverbreitung in nachgelagerten lokalen Kabelnetzen von Kabelnetzbetreibern oder Wohnungsunternehmen („NE-4-Betreiber“), die ihre Signale direkt oder indirekt von dem Lizenznehmer beziehen. Dies gilt auch für mit dem Lizenznehmer i.S.d. § 15 AktG verbundene NE-4-Betreiber („NE-4-Verbundunternehmen“).
10. Von der Rechteeinräumung ausgenommen ist die direkte oder indirekte Verbreitung von Rundfunkprogrammen in Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten, Fitness-Studios und Alten- sowie Pflegeheimen, solange und soweit dort Endgeräte zur individuellen Nutzung für die Benutzer dieser Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Freistellung

1. Bezogen auf das jeweilige Weltrepertoire werden der Lizenzgeber und die im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften für die nach § 1 und § 2 abgegoltenen Verbreitungsvorgänge der Rundfunkprogramme unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt eine zusätzliche Vergütung gegenüber dem Lizenznehmer geltend machen.
2. Der Lizenzgeber stellt den Lizenznehmer von allen an die Kabelweiterwendung anknüpfenden urheberrechtlichen Ansprüchen, einschließlich der Ansprüche aus verwandten Schutzrechten Dritter frei, die in die heutigen oder zukünftigen Rechtskategorien (entsprechend dem Urheberrechtsgesetz) fallen, die von ihm, den im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften oder anderen Verwertungsgesellschaften, generell wahrgenommen werden. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Ansprüche der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm GmbH. Hinsichtlich der Rechte von Sendeunternehmen (gleich ob diese direkt oder über Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden) erstreckt sich die Freistellung jedoch ausschließlich auf die in Anlage 1 genannten Programme.

Der Lizenznehmer hat die Obliegenheiten, (i) den Lizenzgeber über alle geltend gemachten oder angekündigten Ansprüche unverzüglich und umfassend zu informieren und ihm etwa hierzu in seinem Besitz befindliche Unterlagen in Kopie zu überlassen, (ii) dem Lizenzgeber, ggf. durch geeignete prozessuale Maßnahmen, die Kontrolle über die Abwehr, Beilegung oder Befriedigung solcher Ansprüche einzuräumen, (iii) solche Ansprüche weder anzuerkennen noch sonst die Verteidigung gegen sie zu präjudizieren, und (iv) den Lizenzgeber bei der Abwehr oder Beilegung solcher Ansprüche in angemessenem Umfang zu unterstützen.

3. Der Lizenzgeber erklärt im Namen der jeweiligen im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaft und der in Anlage 1 Ziffer 1 genannten Sendunternehmen, dass der Lizenznehmer in jeder Hinsicht so stehen soll, wie er im Falle einer unmittelbaren Rechteinräumung stünde. Vor diesem Hintergrund verpflichtet er sich in Bezug auf die in § 1 Absatz 1 genannte Rechteübertragung der im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften auf den Lizenzgeber, den Lizenznehmer wirtschaftlich so zu stellen, wie dieser im Falle der unmittelbaren Rechteinräumung oder Freistellung durch die im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften stehen würde.

§ 4

Vorbehaltene Rechte

1. Das Urheberpersönlichkeitsrecht der Urheber und der Schutz der ausübenden Künstler gegen Entstellung ihrer Darbietungen sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht werden durch diesen Vertrag nicht berührt.
2. Ein Recht zur Aufzeichnung der weiterverbreiteten Sendungen und ein Recht zur öffentlichen Wiedergabe (d.h. zur öffentlichen Wahrnehmbarmachung der weiterverbreiteten Sendungen durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen im Sinne des § 22 des Urheberrechtsgesetzes sowie jede sonstige multimediale Aufzeichnung und Verbreitung) werden durch diesen Vertrag nicht eingeräumt. Die Parteien sind sich jedoch einig, dass der Lizenznehmer wegen Aufzeichnungen und Wiedergaben, die im Rahmen seiner Tätigkeit als Kabelunternehmen zur Übertragung und Bereitstellung der Rundfunkprogramme zu innerbetrieblichen Zwecken erforderlich sind (z.B. Netzüberwachung einschließlich der Aufzeichnung der weitergesendeten Sendungen für eigene technische Zwecke des Kabelunternehmens) sowie Unternehmenspräsentationen keinen weiteren Ansprüchen des Lizenzgebers sowie der im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften ausgesetzt ist. § 53 UrhG bleibt unberührt.
3. Der Lizenzgeber und die im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften gehen davon aus, dass nur in ganz besonderen Fällen und bei ungewöhnlichen Ausnahmesituationen ein Verlangen auf Unterlassung der Weiterüber-

tragung einer bestimmten Fernsehsendung gestellt werden kann (Vermeidung einer ernsten oder dauerhaften Verletzung der Interessen des Lizenzgebers, der im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften oder der in Anlage 1 genannten Sendeunternehmen; Wahrung der Rechte eines Dritten, der vom Inhalt dieser Sendung betroffen ist). Ein solches Verlangen soll so frühzeitig gestellt werden, dass der Lizenznehmer ihm im normalen Geschäftsbetrieb nachkommen kann.

§ 5

Vergütung

1. Die Vergütung beträgt 5,5 % der Bemessungsgrundlage, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bemessungsgrundlage sind die Umsätze (exklusive Umsatzsteuer), die der Lizenznehmer für Kabelweitersendungen gemäß § 20b Absatz 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes erwirtschaftet; die Einzelheiten der Berechnung der Bemessungsgrundlage regelt § 6.
2. Auf die Vergütung in § 5 Absatz 1 wird ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages ein Gesamtvertragsrabatt von 20% gewährt, solange der Lizenznehmer Mitglied in der ANGA ist. Der Gesamtvertragsrabatt wird rückwirkend ab Beginn der Laufzeit dieses Vertrages gewährt, wenn der Lizenznehmer diesen Vertrag binnen 2 Monaten nach dem letzten der folgenden Ereignisse eingeht: (i) Unterzeichnung des ANGA-Gesamtvertrags, (ii) Beitritt des Lizenznehmers in die ANGA, (iii) Beginn der Geschäftstätigkeit des Lizenznehmers). Im Rahmen dieses Vertrages ersetzt der Gesamtvertragsrabatt auch einen Aggregationsrabatt, der bisher gemeinschaftlich den Parteien des Vergleichsvertrages vom 19.12.2002 / 26.05.2003 eingeräumt wurde.
3. Die sich unter Berücksichtigung der Abzüge nach § 5 und § 6 ergebende effektive Belastung des Lizenznehmers ergibt sich aus dem Rechenbeispiel in Anlage 2.
4. Die vom Lizenznehmer zu zahlende Netto-Vergütung wird unabhängig von der Höhe der Bemessungsgrundlage in den Kalenderjahren 2009 bis 2011 den Betrag von EUR [] nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieses Absatzes nicht unterschreiten (Mindestvergütung).³ Wenn die § 5 Absätze 1 bis 2 und § 6 berechnete Vergütung den Betrag von [] unterschreitet, wird der Lizenznehmer den Unterschiedsbetrag zu EUR [] so weit ausgleichen, bis der Gesamtbetrag der von den am Kabelglobalvertrag vom 19.12.2002 / 26.5.2003 beteiligten Kabelnetzbetreibern (Regionalgesellschaften) nach diesem und entsprechenden Verträgen an den Lizenzgeber zu leistenden Vergütung in dem betreffenden Kalenderjahr insgesamt mindestens EUR 54 Millionen (Minimumgarantie) erreicht. Im Falle

³ KDG: 28,5 Mio. EURO, UM Hessen: 4 Mio. EURO, UM NRW: 13,5 Mio. EURO, Kabel BW: 8,00 Mio. EURO

eines Unterschreitens der Mindestvergütung durch mehr als eine der Regionalgesellschaften leisten diese Regionalgesellschaften an den Lizenzgeber jeweils zusätzliche Differenzbeträge bis die Minimumgarantie erreicht wird. Die jeweiligen Differenzbeträge der Regionalgesellschaften sind im Verhältnis der Differenzen zwischen errechneter Vergütung und Mindestvergütung zu bestimmen, betragen jedoch maximal die Differenz zur jeweiligen Mindestvergütung der Regionalgesellschaft.

5. Ergeben sich nachträglich Verschiebungen von dem Rechtebestand der VG Media hin zur VFF im Hinblick auf den Kreis der Wahrnehmungsberechtigten und stehen dem Lizenznehmer Freistellungsansprüche im Hinblick auf die betreffenden Wahrnehmungsberechtigten gegen die VG Media zu, wird der Lizenznehmer der VFF diese Ansprüche abtreten. Stehen ihm keine Freistellungsansprüche zu, werden die Parteien über eine Erhöhung des Vergütungssatzes verhandeln, wenn die Verschiebung wesentlich ist.

§ 6

Bemessungsgrundlage

1. Grundsatz

Die Bemessungsgrundlage für die Vergütung nach § 5 wird nach den nachfolgenden Bestimmungen ermittelt. Auf die nach § 6 Absatz 2 oder 3 ermittelte Bemessungsgrundlage kommen ergänzend die Absätze 4 und 5 zur Anwendung.

2. Konkrete Bemessungsgrundlage

- a. Die Bemessungsgrundlage besteht aus den um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigten Umsätzen des Lizenznehmers, die dieser und ggf. seine NE-4-Verbundunternehmen durch Kabelweitersendung erwirtschaften.
- b. Diese Umsätze bestehen aus
 - (i) den laufenden Entgelten für Kabelanschlüsse, wenn sie nicht ausschließlich für andere Zwecke als die Bereitstellung von Rundfunkprogrammen durch den Lizenznehmer bzw. NE-4-Verbundunternehmen dienen, die der Lizenznehmer bzw. NE-4-Verbundunternehmen von Kabelendkunden erhält („Kabelanschlussentgelte“), und
 - (ii) den Signalbezugsentgelten, die der Lizenznehmer von nicht mit ihm verbundenen nachgelagerten NE-4-Betreibern erhält, welche der Lizenznehmer im Rahmen von § 2 Absatz 9 dieses Vertrages beliefert, unabhängig davon, ob (1) einzelne oder alle Kabelnetze der belieferten Ebene 4 weniger als 75 Wohneinheiten versorgen und (2) ob der Li-

zennnehmer gesetzlich oder regulatorisch verpflichtet ist, die Betreiber der NE-4 zu beliefern („Signalbezugsentgelte“); und

- (iii) den laufenden Entgelten für Kabelanschlüsse, wenn sie nicht ausschließlich für andere Zwecke als die Bereitstellung von Rundfunkprogrammen durch den Lizenznehmer bzw. NE-4-Verbundunternehmen (§ 2 Absatz 9) dienen, die der Lizenznehmer bzw. das NE-4-Verbundunternehmen von Wohnungsunternehmen, wenn sie nicht als NE-4-Betreiber unter (ii) fallen, für die Versorgung der Haushalte mit der Bereitstellung von Kabelanschlüssen erhält, ggf. nach anerkannten Rechnungslegungsstandards bereinigt um Anteile dieser Entgelte, die auf Ausbau, Wartung und Betrieb von Kabelnetzen in den Gebäuden der Wohnungsunternehmen für die Zwecke der fortlaufenden Bereitstellung eines schnellen Internetzugangs entfallen.
- c. In die Bemessungsgrundlage fallen auch die
- (i) Umsätze, die mit der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Gebieten zusammenhängen, in denen das programmtragende Signal nicht über einen anderen Verbreitungsweg zu empfangen ist (Abschattungsgebiete)
 - (ii) Umsätze, die zusätzlich zu den laufenden Entgelten nach § 6 Absatz 2 b (i) oder (iii) wiederkehrend für die gesonderte Freischaltung eines verschlüsselten digitalen Free-TV Paketes erwirtschaft werden. Zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2011 und ohne Präjudiz für künftige Verträge wird auf diese Umsätze ein Abzug gestattet, und zwar entweder (1) in Höhe von 50%, solange die jährliche Bemessungsgrundlage des Lizenznehmers, gemessen an den Umsätzen des jeweiligen Vorjahres, unter EUR 150 Mio. liegt, oder (2) in Höhe von 25%, wenn die Bemessungsgrundlage darüber liegt.
 - (iii) etwaige andere Entgelte oder Gegenleistungen, soweit sie aus Endkundensicht wirtschaftlich an die Stelle der Entgelte nach § 6 Absatz 2 b (i), (ii) oder (iii) treten (z.B. Endkundenentgelte für die technische Lieferung von Programmsignalen anstelle von Kabelanschlussentgelten).
- d. **Nicht** in die Bemessungsgrundlage fallen folgende Umsätze:
- (i) Umsätze aus Kabelnetzen mit nicht mehr als 75 direkt oder indirekt versorgten Wohneinheiten.

- (ii) Umsätze aus der Vermarktung und dem Vertrieb von entgeltlichen Programmen und Programmpaketen (Pay-TV)⁴.
- (iii) Umsätze aus der Vermarktung und dem Vertrieb von Fremdsprachenprogrammen, welche der Kabelnetzbetreiber gegen programmbezogenes Entgelt vermarktet, auch wenn sie in ihrem Ursprungsland als Free-TV vermarktet werden.
- (iv) Umsätze aus Kabelnetzen des Lizenznehmers, soweit sie vergütungsrelevante Programmsignale von vorgelagerten Kabelnetzbetreibern beziehen, die nicht i.S.d. § 15 AktG mit dem Lizenznehmer verbunden sind. Für diese Anlagen erheben die Lizenzgeber gegen den Lizenznehmer keine separaten Vergütungsansprüche.
- (v) Einmalige Entgelte (z.B. Freischaltungsentgelte oder Entgelte für den Versand von Receivern oder Smartcards), es sei denn, sie sind auf Grund ihrer Höhe bei wirtschaftlicher Betrachtung als Ersatz der laufenden Kabelanschlussentgelte anzusehen.
- (vi) Laufende Entgelte, die für die Zurverfügungstellung von Receivern oder Smartcards erwirtschaftet werden, sofern deren Zahlung nicht als integraler Bestandteil des Basiskabelanschlusses oder eines Free-TV-Programmpakets geleistet wird (separate Hardwareentgelte), es sei denn, sie sind bei wirtschaftlicher Betrachtung als Kabelanschlussentgelte anzusehen.
- (vii) Signalbezugsentgelte, die der Lizenznehmer von seinen NE-4-Verbundunternehmen erhält.
- (viii) Signalbezugsentgelte, die der Lizenznehmer von Einrichtungen nach § 2 Absatz 10 erhält (siehe aber § 6 Absatz 2 f).
- (ix) Etwaige Abgaben oder Gebühren, die der Lizenznehmer aufgrund gesetzlicher Verpflichtung für Rechnung eines Dritten von Endkunden inkassiert (z.B. das bis Ende 2007 in Bayern inkassierte Teilnehmerentgelt).
- (x) Sonstige Umsätze des Lizenznehmers, die sich nicht auf die Verbreitung von Rundfunkprogrammen beziehen, insbesondere Umsätze für Telefonie- und/oder Internetzugangsdienstleistungen. Es gelten jedoch die Regelungen des § 6 Absatz 2 e.

⁴ Die Parteien gehen davon aus, dass die Veranstaltung von Pay-TV die Einräumung von Primärsenderechten voraussetzt. Dementsprechend sind diese Rechte mit diesem Vertrag nicht eingeräumt und die entsprechenden Umsätze fallen nicht in die Bemessungsgrundlage.

e. „Multi-Play“-Regelung:

Wird ein Kunde einerseits mit Rundfunkprogrammen, andererseits auch mit Telefonie- und/oder Internetzugangsdienstleistungen zu einem einheitlichen Preis versorgt, entspricht der für diesen Kunden in die Bemessungsgrundlage einzustellende Betrag

- wenn der Lizenznehmer verpflichtet ist, einen Jahresabschluss aufzustellen und prüfen zu lassen, den in diesem auf die Bereitstellung des Kabelanschlusses i. S. d. § 6 Absatz 2 b (i), ggf i.V.m. § 6 Absatz 2 c (iii), entfallenden Anteil am Gesamtentgelt der so versorgten Kabelendkunden, sonst
- wenn der Lizenznehmer auch ein Angebot anbietet, welches allein den Kabelanschluss i. S. d. § 6 Absatz 2 b (i) , ggf i.V.m. § 6 Absatz 2 c (iii), umfasst, dem jeweils für die betreffende Kundenkategorie (einschl. Preisdegression für Mehrteilnehmerverträge) geltenden Preis dieses Angebotes (netto) abzüglich eines Bündelrabattes von 5 %, sonst
- EUR 10,- (netto).

f. Netze in Einrichtungen nach § 2 Absatz 10

Die Parteien sind sich einig, dass der Lizenzgeber und die im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften für Netze des Lizenznehmers in Einrichtungen, die nach § 2 Absatz 10 von der Rechteinräumung ausgenommen sind, keine Ansprüche gegen den Lizenznehmer geltend machen, soweit er keine Endgeräte zur Verfügung stellt. Sie sind jedoch frei, gegenüber den Betreibern dieser Einrichtungen Ansprüche geltend zu machen. In dieser Klausel liegt keine Freistellung. Signalbezugsentgelte einschließlich eventuell erzielter Entgelte für den Netzbetrieb innerhalb der vorgenannten Einrichtungen, die der Lizenznehmer von diesen Einrichtungen erhält, fallen abweichend von § 6 Absatz 2 d (viii) in die Bemessungsgrundlage, soweit die Betreiber solcher Einrichtungen zur Zahlung gesonderter urheberrechtlicher Entgelte an die im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften nicht mehr verpflichtet sein sollten. Die Vergütungsregelung des vorangegangenen Satzes ist ohne Präjudiz für künftige Verträge; der Lizenzgeber behält sich vor, für die Zeit nach Ende dieses Vertrages insoweit eine höhere Vergütung zu verlangen.

3. Konkrete und Abstrakte Berechnung der Bemessungsgrundlage

Grundsätzlich erfolgt die Berechnung der Bemessungsgrundlage und die entsprechende Rechnungslegung konkret, nach Maßgabe des § 6 Absatz 2. Wenn der Lizenznehmer verpflichtet ist, einen Jahresabschluss aufzustellen und prüfen zu lassen, ist er alternativ berechtigt, die Bemessungsgrundlage konsolidiert in einer oder in mehreren Jahresabschlusspositionen zu belegen, welche mindestens die

Positionen nach § 6 Absatz 2 b (i) bis (iii) und c in Summe abbildet. Voraussetzung ist, dass der Lizenznehmer dem Lizenzgeber vorab nachweist, dass diese oder die Jahresabschlusspositionen den vorgenannten Anforderungen entsprechen. Ein Abzug von 1,5 % von der oder den Jahresabschlussposition(en) wird gewährt, um die notwendige Anpassung der Jahresabschlussposition(en) insbesondere mit Blick auf § 6 Absatz 2 d (i) und (viii) vorzunehmen und um Doppelzahlungen zu vermeiden.

4. Pauschalabzug

Zum Ausgleich von Anteilen der Bemessungsgrundlage, die nicht der Kabelweiter-sendung zuzurechnen sind, wird auf die nach § 6 Absatz 2 oder 3 ermittelte Be-messungsgrundlage ein Abzug in Höhe von 25 % gewährt. Dieser Abzug wird pau-schaliert ohne konkreten Nachweis gewährt. Weitere oder höhere Abzüge sind ausgeschlossen, auch wenn sie im Einzelfall gerechtfertigt sein mögen. Ebenso wird der volle Abzug jeweils auch dann gewährt, wenn er im Einzelfall nicht ge-rechtfertigt ist.

5. Mindestbemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage beträgt im Durchschnitt der vom Lizenznehmer direkt versorgten und aktiven Kabelendkunden und Monat mindestens EUR 5,- (ohne USt.). Auf diesen Mindestbetrag wird kein Pauschalabzug nach § 6 Absatz 4 mehr vorgenommen. Die Anzahl der für die Mindestbemessungsgrundlage relevanten Wohneinheiten wird dadurch berechnet, dass die Anzahl der direkt versorgten und aktiven Kabelendkunden zu Beginn des Abrechnungszeitraums mit der Anzahl der direkt versorgten und aktiven Kabelendkunden zum Beginn des folgenden Abrech-nungszeitraums addiert und sodann durch zwei geteilt wird. Umsätze über Kabel-netze und mit Kabelkunden, die nach § 6 Absatz 2 nicht Teil der Bemessungs-grundlage sind, bleiben unberücksichtigt, für sie gilt dieser Absatz nicht.

§ 7

Abrechnung, Zahlungsweise und Prüfung

1. Für die Jahre 2007 und 2008 legt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber die Abrech-nung der relevanten Umsätze innerhalb von zwei Monaten nach Eingehung dieses Vertrags vor. Die Vergütung für die Jahre 2007 und 2008 ist innerhalb von 30 Ka-lendertagen nach Rechnungsstellung durch den Lizenzgeber fällig.
2. Wenn sich die jährliche Bemessungsgrundlage des Lizenznehmers, gemessen an den Umsätzen des jeweiligen Vorjahres, auf EUR 50 Mio. oder mehr beläuft, ent-richtet der Lizenznehmer jeweils zur Mitte eines jeden Quartals nach vorheriger Rechnungsstellung durch den Lizenzgeber eine Akontozahlung für dieses Quartal

auf Grundlage der Bemessungsgrundlage des entsprechenden Vorjahresquartals. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres legt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber (GEMA, Direktion Rundfunk, Rosenheimer Str. 11, 81667 München) unaufgefordert eine vorläufige Jahresabrechnung der vergütungsrelevanten Umsätze vor, auf deren Grundlage der Lizenzgeber unter Berücksichtigung der Akontozahlungen eine Endabrechnung erstellt. Der Saldo der Endabrechnung ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsstellung durch den Lizenzgeber fällig. Innerhalb derselben Frist erstattet der Lizenzgeber dem Lizenznehmer etwaige Überzahlungen.

3. Wenn sich die jährliche Bemessungsgrundlage des Lizenznehmers, gemessen an den Umsätzen des jeweiligen Vorjahres, auf weniger als EUR 50 Mio. beläuft, legt der Lizenznehmer innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres dem Lizenzgeber (GEMA, Direktion Rundfunk, Rosenheimer Str. 11, 81667 München) unaufgefordert eine Abrechnung der vergütungsrelevanten Umsätze vor. Legt der Lizenznehmer eine Abrechnung nicht fristgemäß vor und holt dies auch nicht innerhalb von vier Wochen nach Mahnung durch den Lizenzgeber nach, so entfällt für den betroffenen Abrechnungszeitraum der Gesamtvertragsrabatt nach § 5 Absatz 2 zur Hälfte. Die Vergütung für ein Kalenderhalbjahr ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsstellung durch den Lizenzgeber fällig.
4. Berechnet sich die Bemessungsgrundlage nach § 6 Absatz 2, ist für die Abrechnungen das Abrechnungsformular in Anlage 3 zu verwenden.
5. Wenn sich die Bemessungsgrundlage des Lizenznehmers für ein Kalenderjahr auf EUR 50 Mio. oder mehr beläuft, legt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber innerhalb von sieben Monaten nach Ende dieses Kalenderjahres eine endgültige Abrechnung vor sowie
 - (i) im Fall der konkreten Berechnung der Bemessungsgrundlage nach § 6 Absatz 2 eine Bestätigung seines Abschlussprüfers vor, nach der die Berechnung korrekt ist;
 - (ii) im Fall der Berechnung der Bemessungsgrundlage nach § 6 Absatz 3 eine Bestätigung seines Wirtschaftsprüfers vor, nach der die Positionen der vorgelegten Jahresabrechnung den Positionen des von dem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlusses entsprechen.

Ergeben sich Abweichungen gegenüber der vorläufigen Abrechnung gemäß § 7 Absatz 2, erfolgt eine Ausgleichszahlung.

6. Der Lizenznehmer stellt dem Lizenzgeber für jedes Vertragsjahr - soweit vorhanden - auf Anforderung ein Exemplar des Geschäftsberichtes zur Verfügung, sofern dieser veröffentlicht wurde.

7. Bei Zahlungsverzug ist der Lizenzgeber berechtigt, je Mahnung einen Auslagensatz in Höhe von EUR 10,00 zuzüglich Umsatzsteuer sowie gesetzliche Verzugszinsen zu erheben. Weitergehende Rechte aus dem Zahlungsverzug bleiben unberührt.
8. Auf Verlangen des Lizenzgebers wird der Lizenznehmer zu Einzelpositionen der für die Vergütung und Abrechnung relevanten Faktoren nähere Angaben machen. Der Lizenzgeber ist einmal jährlich und nach Vorankündigung von mindestens einem Monat berechtigt, in den Geschäftsräumen des Lizenznehmers alle abrechnungsrelevanten Unterlagen des Lizenznehmers durch einen berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Der Lizenznehmer kann die Einsicht abwenden, wenn er vor der Einsicht die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder eines von beiden Parteien anerkannten anderen Sachverständigen vorlegt, welche die Abrechnung bestätigt. Die hierdurch oder durch Prüfung durch den Lizenzgeber entstehenden Kosten trägt der Lizenznehmer, falls die Abrechnung um mehr als 2,5% zu seinen Lasten korrigiert werden muss, andernfalls trägt sie der Lizenzgeber.
9. Soweit Kabelanschlussentgelte von NE-4-Verbundunternehmen abrechnungsrelevant sind, gewährleistet der Lizenznehmer auch die Vorlage einer Abrechnung dieser Entgelte und die Verfügbarkeit der zugrundeliegenden Bücher und Unterlagen der NE-4-Verbundunternehmen zum Zwecke der Prüfung oder des Testats nach § 7 Absatz 8. Soweit der Lizenznehmer diesen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt, wird pro vom NE-4-Verbundunternehmen mit Signalen des Lizenznehmers versorgtem Kabelkunden eine Bemessungsgrundlage in Höhe des doppelten, durchschnittlichen nach den Maßstäben des § 6 vergütungsrelevanten AR-PU von Kabelnetzbetreibern in Deutschland für das betroffene Kalenderjahr zu Grunde gelegt. Basis der Berechnung des ARPU sind alle dem Lizenzgeber nach dem ANGA-Gesamtvertrag vorliegenden Abrechnungen.
10. Die Gewährleistung nach § 7 Absatz 9 beginnt hinsichtlich eines jeden NE-4-Verbundunternehmens erst in dem Zeitpunkt, in dem es NE-4-Verbundunternehmen des Lizenznehmers wird. Sie erstreckt sich nicht auf davor liegende Zeiträume. Erfüllt der Lizenznehmer seine Verpflichtungen nach § 7 Absatz 9 im Hinblick auf ein neu erworbenes NE-4-Verbundunternehmen nicht, treten die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 9 hinsichtlich dieses NE-4-Verbundunternehmens erst nach einer Karenzzeit von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt des Neuerwerbs ein.
11. Für den Fall, dass der Lizenznehmer nach § 2 Absatz 9 Kabelnetzbetreiber nachgelagerter Netzebenen mit Programmsignalen versorgt, ist dieser verpflichtet, dem Lizenzgeber auf Verlangen Auskunft zu erteilen, ob und für wie viele Kabelkunden ein bestimmter Kabelnetzbetreiber (oder ein vergleichbares Unternehmen) nach dem Informationsstand des Lizenznehmers von ihm versorgt wird. Der Lizenzgeber ist berechtigt, diese Informationen mit dem betroffenen Betreiber der nachgelagerten Netzebene abzugleichen.

§ 8

Reichweitelisten

1. Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber auf Anforderung einmal jährlich innerhalb von zwei Monaten auf den 31.12. des Vorjahres bezogene Reichweitelisten übersenden, um ihn sowie den im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften eine sachgerechte Aufteilung der Vergütung zu ermöglichen. Die Reichweiteliste besteht aus einer Auflistung
 - (i) aller in den Kabelnetzen des Lizenznehmers bzw. NE-4-Verbundunternehmen verbreiteten Rundfunkprogramme (Sendername).
 - (ii) der entsprechenden Reichweitezahl (Anzahl der durch das Kabelnetz des Lizenznehmers bzw. NE-4-Verbundunternehmen versorgten Wohneinheiten) für jedes einzelne dieser Programme, wenn und soweit der Lizenznehmer eine entsprechende interne Statistik führt.
2. Wenn der Lizenznehmer ein Unternehmen im Sinne des § 7 Absatz 2 ist, und er die Übersicht nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Anforderung vorlegt, ist für jeden angefangenen Monat ab dem Ablauf der Vorlagefrist bis zur tatsächlichen Vorlage eine Vertragsstrafe i.H.v. EUR 10.000 verwirkt.

§ 9

Informationspflicht

Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber jede Änderung seiner Firmierung, der postalischen Anschrift oder des Sitzes unverzüglich mitteilen.

§ 10

Regelung für das Jahr 2007

Ausschließlich für das Kalenderjahr 2007 gilt hinsichtlich der Vergütung und Zahlungsweise folgende Sonderregelung:

Wenn der Lizenznehmer im Jahr 2006 Vertragspartei des Vergleichsvertrages vom 19.12.2002 / 26.05.2003 war, ist er berechtigt, für das Kalenderjahr 2007 gemeinsam mit den sonstigen nutzerseitigen Vertragsparteien des oben genannten Vertrages - teilschuldnerisch haftend - eine gemeinsame Vergütung in Höhe von EUR 49 Mio. (net-

to) gemäß dem folgenden Verteilschlüssel zu leisten: KDG: 25.862.200,- Euro; Unity-media: 15.880.900,- Euro; Kabel BW: 7.256.900,- Euro.

§ 11 Gleichbehandlung

Räumt der Lizenzgeber einem Kabelnetzbetreiber oder einer Vereinigung von Kabelnetzbetreibern während der Laufzeit dieses Vertrags Vergütungssätze für die vertragsgegenständlichen Rechteeinräumungen und Abgeltungen ein, die bei wertender Gesamtbetrachtung aller Vorschriften und Umstände günstiger sind, als in diesem Vertrag vereinbart, kann der Lizenznehmer eine entsprechende Anpassung dieses Vertrages verlangen.

§ 12 Vertraulichkeit

Die Parteien werden alle ihnen im Rahmen dieses Vertrages von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen, soweit sie nicht offenkundig keiner Geheimhaltung bedürfen oder der Partei auf anderem Weg bekannt wurden oder werden, insbesondere die Abrechnungen nach § 7 und die Reichweitelisten nach § 8, vertraulich behandeln und nur für die Zwecke der Durchführung und Durchsetzung dieses Vertrages oder soweit zur Rechtsverfolgung erforderlich verwenden. Der Lizenzgeber ist berechtigt, sämtliche Unterlagen und Informationen allen im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften mit der Auflage zugänglich zu machen, dass auch diese die Unterlagen und Informationen nur zum Zweck der Durchführung und Durchsetzung des Vertrages verwenden dürfen und ferner diese Geheimhaltungsvorschrift beachten.

§ 13 Geltungsdauer, Kündigung

1. Die Laufzeit dieses Vertrages umfasst den Zeitraum vom 1.1.2007 bis zum 31.12.2012. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Kalenderjahr, wenn er nicht durch den Lizenzgeber oder den Lizenznehmer durch schriftliche Erklärung die der anderen Partei spätestens am 31.12. des laufenden Kalenderjahres zugehen muss ordentlich gekündigt wird. Die ordentliche Kündigung durch den Lizenzgeber setzt voraus, dass zuvor die Kündigung des ANGA-Gesamtvertrags erklärt worden ist.

2. Wenn aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung eines Oberlandesgerichtes, des Bundesgerichtshofes oder dem EuGH fest steht, dass die Verbreitung der Rundfunkprogramme durch den Lizenznehmer nicht als Kabelweitersendung anzusehen ist, haben die Parteien das Recht, diesen Vertrag innerhalb von drei Monaten ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Partei außerordentlich zu kündigen.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Stellt der Lizenznehmer die vertragsgegenständliche Nutzung von Verwertungsrechten vollständig ein, so kann er den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen.
5. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 14

Divergierende Rechtsauffassungen

1. Die divergierenden Rechtsansichten der Parteien über Inhalt und Reichweite des Tatbestands der Kabelweitersendung bleiben unberührt.
2. Der Lizenznehmer bestreitet die Existenz der in der Vergangenheit über die ARGE Kabel geltend gemachten Vergütungsansprüche.
3. Die Parteien haben unterschiedliche Rechtsauffassungen über die Einordnung der Vermarktung von fremdsprachigen Rundfunkprogrammen, welche in ihrem Ursprungsland als Free-TV verbreitet, in Deutschland aber, ggf. zusammen mit fremdsprachigen Pay-TV Programmen, gegen eine inhaltebezogene Vergütung vermarktet werden (sog. Fremdsprachenprogramme) als Kabelweitersendung bzw. Primärsendung, und über die Folgerungen aus der Senderechtslizenzierung und dem Nettozuflussprinzip in Bezug auf Umsatzanteile, die an die Sendeunternehmen abgeführt werden. Der Lizenzgeber sowie die im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften verzichten auf Grund der heute geringen wirtschaftlichen Bedeutung darauf, die mit diesen Fremdsprachenprogrammen erwirtschafteten Umsätze während dieser Vertragslaufzeit in die Bemessungsgrundlage aufzunehmen. Diese Regelung erfolgt ohne Präjudiz für künftige Verträge.
4. Der Lizenznehmer, der von der Differenzierung nach § 5 Absatz 3 des Einzelvertragsmuster, welches nach dem ANGA-Gesamtvertrag für Kabelnetzbetreiber gilt, die nicht Vertragspartei des Vergleichsvertrages vom 19.12.2002 / 26.05.2003 waren, nachteilig betroffen sind, halten daran fest, dass diese Differenzierung urheberrechtlich nicht gerechtfertigt ist, weil diese in die Vertragsbeziehungen zwischen Sendern und Kabelnetzbetreibern eingreift und weil

ferner zwischen den von Seiten der Rundfunksender zu leistenden, telekommunikationsrechtlich regulierten Entgelten für den Transport ihrer Rundfunksignale über Kabelnetze einerseits und der Vergütungshöhe für etwaige Kabelweitersendungsvorgänge andererseits weder eine wirtschaftliche, noch eine rechtliche Abhängigkeit besteht. Sie haben die Differenzierung anhand des Kriteriums der „Einspeiseentgelterhebung“ für die Dauer dieses Vertrages ohne Präjudiz für die Zukunft und für Vertragsbeziehungen mit anderen Rechteinhabern einmalig zur Ermöglichung eines Vertragsschlusses hingenommen, weil sie der Höhe nach hinter der bisherigen Vergütungs-differenzierung zwischen Netzbetreibern, die eine Vielzahl von NE-4-Betreibern versorgen, und Netzbetreibern, die einen bisherigen ANGA-Verbandsvertrag abgeschlossen hatten, zurückbleibt. Diese Regelung erfolgt ohne Präjudiz für folgende Verträge.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Die Anlagen sind Vertragsbestandteil.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
3. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. § 139 BGB ist nicht anwendbar. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken; hier gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien sinnvollerweise vereinbart hätten, wenn sie die Lücke gesehen hätten.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind am Sitz des Lizenzgebers.